

STATUTEN der OLG Chur

Personenbezeichnungen in diesem Dokument gelten für beide Geschlechter



Version: Februar 2016 (V0216)

I. Name, Zweck und Sitz

- Name und Sitz** Art. 1
Unter dem Namen Orientierungslauf-Gruppe Chur (OLG) besteht mit Sitz in Chur ein am 20. Januar 1970 gemäss Art. 60 ff. ZGB gegründeter, politisch und konfessionell neutraler Verein.
- Zweck** Art. 2
Die OLG pflegt und fördert den Orientierungslauf.
- Zugehörigkeit** Art. 3
Die OLG gehört dem Bündner Orientierungslauf Verband (BüOLV) sowie dem Schweizerischen Orientierungslauf Verband (SOLV) an.
- Vereinspublikation** Art. 4
Die OLG publiziert regelmässig Vereinsinformationen.

II. Mitgliedschaft

- Mitgliederkategorien** Art. 5
Die OLG umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- a.) Aktivmitglieder
 - b.) Ehrenmitglieder
 - c.) Gönnermitglieder
- Aktivmitglieder** Art. 6
Aktivmitglieder sind Vereinsmitglieder, die nicht einer anderen Mitgliederkategorie angehören.
- Ehrenmitglieder** Art. 7
Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben keinen Jahresbeitrag zu bezahlen.

- Art. 8
Gönner Gönner sind Mitglieder, die sich am Vereinsleben nicht beteiligen möchten, jedoch einen von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Mindestbeitrag leisten wollen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- Art. 9
Aufnahme Neue Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen. Die Bekanntgabe erfolgt per Vereinspublikation oder spätestens an der nächsten Mitgliederversammlung.
- Art. 10
Austritt, Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis Der Austritt aus der OLG erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und kann jederzeit erfolgen. Der jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag ist bei Austritt eines Mitgliedes während des laufenden Vereinsjahres noch in vollem Umfang zu entrichten.
- Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand nach erfolgter Androhung aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden. Solche Mitglieder haben trotzdem noch ihre finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.
- Art. 11
Ausschluss Mitglieder, die den Vereinsstatuten fortgesetzt oder in grober Weise zuwiderhandeln oder durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, können durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- Art. 12
Pflichten der Mitglieder Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten einzuhalten, die Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu befolgen und die fälligen Beiträge termingemäss zu bezahlen. Sie haben die Interessen des Vereins zu fördern und zu wahren.

III. Organe

Art. 13
Organe Organe der OLG sind:

- a.) Die Mitgliederversammlung
- b.) Der Vorstand
- c.) Die Rechnungsrevisoren

**Mitglieder-
versammlung** Art. 14
Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ der OLG. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, durch schriftliche Einladung einberufen.

Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder inkl. Ehrenmitglieder kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

**General-
versammlung** Art. 15
Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Im ersten Quartal jedes Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung als Generalversammlung statt, welcher insbesondere folgende Geschäfte obliegen:

- a.) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b.) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten und des Technischen Leiters
- c.) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- d.) Entlastung des Vorstandes
- e.) Festlegung der Mitgliederbeiträge von höchstens Fr. 80.--, wobei die Generalversammlung Abstufungen vornehmen kann (z.B. für Schüler, Auszubildende, Studenten oder Familien)
- f.) Genehmigung des Budgets
- g.) Wahlen
- h.) Übernahme von Veranstaltungen und Genehmigung des Jahresprogrammes
- i.) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j.) Änderung der Statuten
- k.) Entscheid über die Auflösung des Vereins

**Wahlen und
Abstimmungen** Art. 16
Bei Wahlen und Sachabstimmungen entscheidet das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, allenfalls in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Vorbehalten bleiben Fälle, in denen gemäss Gesetz oder Statuten ein qualifiziertes Mehr ($\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen) verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit in Sachfragen fällt der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Vorstand Art. 17
Zur Leitung des Vereins, Besorgung der Geschäfte und Vollziehung der Beschlüsse wählt die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren einen Präsidenten und sechs bis acht Vorstandsmitglieder, wovon mindestens ein Mitglied höchstens 25-jährig sein darf. Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten. Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Jahresbeitrag zu bezahlen.
Während der Amtsperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder können vom Vor-

stand mit Wirkung bis zur nächsten Generalversammlung ersetzt werden.
Folgende Funktionen sind zuzuteilen:

- a.) Präsidium: Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen, legt der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vor und führt gemeinsam mit dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift. Mit spezieller Vollmacht des OLG-Vorstandes kann dem Kassier oder weiteren Funktionären für Bank- und Postkonti Einzelzeichnungsberechtigung erteilt werden.
- b.) Technische Leitung: Der Technische Leiter organisiert und überwacht die Trainings, wobei die Vorbereitungen und Durchführungen delegiert werden können. Er legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.
- c.) Finanzwesen: Der Kassier besorgt die Rechnungsführung der OLG und unterbreitet der Generalversammlung in schriftlicher Form die Jahresrechnung sowie den Budgetvorschlag.
- d.) Kartenwesen: Der Kartenchef leitet und koordiniert die Kartenprojekte. Er besorgt den Kartenverkauf.
- e.) Veranstaltungen: Der Verantwortliche koordiniert und plant die OL-Veranstaltungen der OLG in Abstimmung mit im BÜOLV angeschlossenen Vereinen langfristig. Er rekrutiert die Laufleiter für die OLG Veranstaltungen.
- f.) Nachwuchsförderung: Der Chef Nachwuchs schafft den Rahmen für Aktivitäten und zur Förderung des OL Nachwuchses der OLG und koordiniert in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Stellen die Programme aus den Leitbereichen (z.B. J+S, sCOOL).
- g.) Aktuariat: Der Aktuar führt das Protokoll der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen. Er erledigt nach Absprache mit dem Präsidenten die schriftlichen Arbeiten des Vereins und zeichnet verantwortlich für Vereinspublikationen.

Die Vorstandsmitglieder dürfen mehr als eine Funktion ausüben.

Art. 18

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a.) Besorgung der laufenden Geschäfte und Vollziehung der gefassten Beschlüsse
- b.) Überwachung der Einhaltung der Statuten
- c.) Vorbereitung der Traktanden und Einberufung der Mitgliederversammlungen
- d.) Regelmässige Vereinspublikationen
- e.) Delegation der Vereinsvertreter für Besuche von Tagungen und Kommissionsitzungen. Festlegung allfälliger Entschädigungen. Spesen werden nur gegen Belegnachweis ausbezahlt.
- f.) Befindet über jährliche Beiträge für BÜOLV- und SOLV-Kadermitglieder im Rahmen des im Budget bewilligten Gesamtbetrages und gemäss dem gültigen Reglement.
- g.) Materialbewirtschaftung

Art. 19
Rechnungsrevisoren Zur Revision der Rechnung wählt die Generalversammlung auf die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Art. 20
Rechte der Mitglieder Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat das Recht, bis Ende des Jahres schriftlich Anträge zu Händen der Generalversammlung einzureichen und darüber eine Abstimmung zu verlangen.

IV. Finanzielles

Art. 21
Einnahmen In die Kasse der OLG fliessen folgende Einnahmen:

- a.) Jahresbeiträge der Aktivmitglieder, zahlbar im ersten Halbjahr
- b.) Gönnerbeiträge, zahlbar im ersten Halbjahr
- c.) Erlös aus Kartenverkauf und Ausleihe von Material
- d.) Erlös aus Veranstaltungen
- e.) Andere Einnahmen

Art. 22
Ausgaben Aus der Kasse der OLG werden folgende Ausgaben bestritten:

- a.) Anschaffung von Material
- b.) Herstellung von OL-Karten
- c.) Ausgaben für Wettkampfförderung
- d.) Spesenentschädigungen
- e.) Mitgliederbeiträge und Abgaben an BüOLV und SOLV
- f.) Andere Ausgaben im Interesse des Vereins gemäss Budget

Art. 23
Haftung Für die Verbindlichkeiten der OLG haftet allein das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Änderung der Statuten, Auflösung des Vereins

Art. 24
Änderung der Statuten Änderungen und Ergänzungen der Statuten können nur durch eine Generalversammlung mit mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Art. 25
Auflösung des Vereins Die OLG kann nicht aufgelöst werden, solange ein Vorstand mit mindestens fünf Mitgliedern bestellt werden kann.

Bei der Auflösung der OLG ist das vorhandene Vermögen dem BüOLV oder dem SOLV zur Verwaltung zu übergeben. Die Aushändigung und Übertragung des Vermögens an einen neu gegründeten Orientierungslauf-Verein darf nur erfolgen, wenn derselbe seine Tätigkeit gemäss Statuten des BüOLV und des SOLV ausüben wird.

VI. Inkraftsetzung

Art. 26
Inkraftsetzung Die vorgesehenen Statuten werden durch die Generalversammlung vom 13. Februar 2016 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 16. Februar 2001.

Der Präsident:



Chris Kim

Die Aktuarin:



Cornelia Camathias